

# Revision des Buergerrechts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938313>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## REVISION DES BÜRGERRECHTS

An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 haben Volk und Stände die erleichterte Einbürgerung für junge Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge mit 793 045 Nein gegen 644 537 Ja deutlich abgelehnt, aber die Gleichberechtigung im Bürgerrecht mit 872 891 Ja gegen 562 668 Nein klar gutgeheissen. Dieser Bundesbeschluss wurde lediglich von dreieinhalb Ständen verworfen. Die erleichterte Einbürgerung fand nur in vier Ganz- und zwei Halbkantonen Gnade. Die stärkste Verwerfung verzeichnete Genf mit einem Anteil von 68,8 Prozent Neinstimmen.

### Erwerb des Schweizer Bürgerrechts aus familienrechtlichen Gründen.

(angenommen durch die Volksabstimmung)

Mit der vorgeschlagenen Revision der Bundesverfassung sollten die Schranken abgebaut werden, die sich heute der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bürgerrecht entgegenstellen.

#### Heirat mit Ausländer(in)

Schweizerinnen, die einen Ausländer, und Schweizer, die eine Ausländerin heiraten, werden heute unterschiedlich behandelt.

Heiratet ein Schweizer eine Ausländerin, so erhält die Ehefrau sofort und automatisch das Schweizer Bürgerrecht.

Heiratet dagegen eine Schweizerin einen Ausländer, so kann der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht erst nach Jahren und nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren erwerben, genau wie die anderen Ausländer.

Es gibt keinen Grund, diese unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau beizubehalten. Dies umso mehr, als die geltende Ordnung zu Missbräuchen führt. Es kommt vor, dass Ausländerinnen Schweizer lediglich heiraten, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Daher sollen die ausländischen Frauen von Schweizern künftig nicht mehr automatisch Schweizerinnen werden.

#### Ungleiches Recht der Kinder

Kinder aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen erhalten heute automatisch das Schweizer Bürgerrecht.



MALOJA.

Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern dagegen werden nur dann Schweizer Bürger, wenn ihre Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, oder wenn das Kind nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erhält.

Diese Unterschiede sind heute kaum mehr zu begründen. Viele Auslandschweizerinnen, die einen Ausländer geheiratet haben, empfinden es als Diskriminierung, dass die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts auf ihre Kinder vom schweizerischen Wohnsitz abhängt. Dies kann zur grotesken Situation führen, dass die Kinder ein- und derselben Familie unterschiedliche Nationalitäten haben; ein Kind kann Schweizer sein, weil die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnten. Wenn die Eltern ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, werden die Kinder weiterhin nicht Schweizer. Der Schweizer-Verein in Liechtenstein hatte sich mit einem solchen Fall zu befassen, was dann von uns aus zu einer Eingabe beim damaligem Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements in Bern, Bundesrat Kurt Furgler, führte. Unsere Forderung ging dahin, dass, wenn ein Kind einer Familie die Voraussetzung zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts erhält, sollten auch die andern Kinder automatisch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Dies, um die Einheit der Familie zu wahren. Unsere Eingabe wurde mit grossem Interesse entgegengenommen.

### Was bringt die Revision?

Mit der Vorlage soll erreicht werden, dass künftig *gleiches Recht* gilt, wenn ein Schweizer eine Ausländerin oder eine Schweizerin einen Ausländer heiratet — aber nicht in dem Sinne, dass der Ausländer automatisch Schweizer wird. In *beiden* Fällen soll der ausländische Partner erst *nach Ablauf einer noch zu bestimmenden gesetzlichen Frist und auf Gesuch hin eingebürgert werden können*.

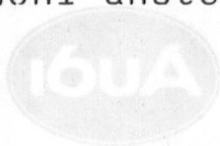
**Mit dem neuen Recht sollen Abstammung und Wohnsitz keine Kriterien mehr sein: Kinder aus Ehen zwischen Schweizerinnen und Ausländern sollen das Schweizer Bürgerrecht automatisch erhalten, wie das bei Kindern aus Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen schon der Fall ist.**

Erleichterung gewisser Einbürgerungen  
(verworfen durch die Volksabstimmung)

Was hätte die Annahme dieser Vorlage gebracht?

Die Revision hätte dem Bund die Möglichkeit gegeben, die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländern sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen zu erleichtern. Allerdings wäre diese Erleichterung ausdrücklich nur für diejenigen unter ihnen möglich gewesen, die sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben. Ob diese Bedingung erfüllt ist, wäre in jedem Fall in den Kantonen geprüft worden. Erleichterte Einbürgerung hätte also keineswegs bedeutet, dass diese besonderen Gruppen von Ausländern nun sozusagen sofort und ohne weiteres eingebürgert worden wären. Es wäre vor allem darum gegangen, die Nachteile zu beheben, die sie wegen der unterschiedlichen Praxis und Gesetzgebung der Kantone erfahren. So hätte der Bund mit der neuen Regelung beispielsweise für die Kantone und Gemeinden auf dem Wege des Gesetzes einheitlich festlegen müssen, nach wieviel Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Einbürgerung möglich gewesen wäre und wieviel man höchstens dafür zahlen muss. Um solche Bestimmungen zu erlassen, wäre allerdings noch ein Gesetz notwendig gewesen, gegen welches das Referendum hätte ergriffen werden können.

Die Verwerfung dieser Vorlage ist ausserordentlich bedauerlich und zeigt einmal mehr, dass es auch in der Schweiz Ausländer nicht immer leicht haben. Etwas mehr Wohlwollen und vor allem Toleranz den ausländischen Mitbürgern gegenüber würde uns sehr wohl anstehen.



PARLAMENT

